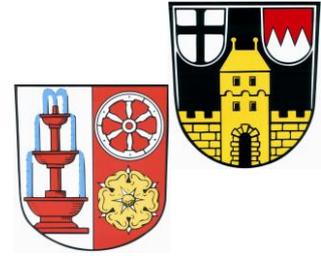


Markt Neubrunn

mit Böttigheim



Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Neubrunn

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 15.02.2023
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:30 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses Neubrunn

Anwesenheitsliste

Vorsitzender

Menig, Heiko

Mitglieder des Marktgemeinderates

Barth, Manuel
Baumann, Heike
Bimmer, Edmund
Fleischmann, Benedict
Hellmann, Alfred
Klingler, Peter
Kohlhepp, Elke
Müller, Anna-Sophie
Reinhart, Sebastian
Seubert, Elmar
Stieber, Wolfgang

Schriftführer/in

Schmitt, Jutta

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Dengel, Peter	entschuldigt
Hofmann, Horst	entschuldigt
Rieck, Elisabeth	entschuldigt

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Marktgemeinderates Neubrunn fest.

Der Vorsitzende stellte weiter fest, dass die Mehrheit des Marktgemeinderates Neubrunn anwesend und stimmberechtigt ist. Der Marktgemeinderat Neubrunn ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschrift der letzten Sitzung vom 01.02.2023 wurde im Ratsinformationssystem veröffentlicht.

Einwendungen sind nicht erhoben worden. Die Niederschrift gilt daher als genehmigt.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Bürgerfragestunde (max. 30 Minuten)

Es liegen keine Anfragen von Bürgern vor.

TOP 2 Bekanntgabe von in "nichtöffentlicher Sitzung" gefassten Beschlüssen

Die Aufträge zum Austausch der Beckenpumpen im Freibad Neubrunn und zum Einbau einer Strömungsüberwachung sind an die Fa. Wassertechnik Wertheim vergeben worden.

TOP 3 Tekturplan zum Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage; Fl.Nr. 320/12, Gemarkung Böttigheim, erneute Befassung; Beschluss

Sachverhalt:

Zuletzt hatte sich der Marktgemeinderat in seiner Sitzung am 19.10.2022 mit dem Bauvorhaben beschäftigt.

Der Bauantrag wurde inzwischen vom LRA geprüft und kann nach dessen Auffassung genehmigt werden.

Auf das Schreiben des LRA vom 27.01.2023 wird Bezug genommen.

Es wird gebeten, erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden. Sollte es nicht erteilt werden, müsste dies seitens des LRA ggf. ersetzt werden.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben, Fl.Nr. 320/12 Gem. Böttigheim, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

mehrheitlich abgelehnt Ja 1 Nein 10

TOP 4	Gemeinde Altertheim, Landkreis Würzburg, Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Windpark Tannet“ der Gemeinde Altertheim, Beteiligung; Beschluss
--------------	---

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Altertheim hat in der öffentlichen Sitzung am 16.01.2023 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Tannet“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 16.01.2023 gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.

Die Gemeinde Altertheim beabsichtigt eine ca. 5,9 ha große Teilfläche im Norden des Gemeindegebietes von Altertheim in den Flurlagen „Tannet“ bzw. „Oberhöhe“, die im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Altertheim (8. Änderung) als „Fläche für Forstwirtschaft“ dargestellt ist, als „Sondergebiet für Windkraftanlagen“ sowie die Wegeflächen, die derzeit als „Fläche für Landwirtschaft“ bzw. „Fläche für Forstwirtschaft“ ausgewiesen sind, als „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Land- und forstwirtschaftlicher Weg“ auszuweisen.

Die Sondergebietsflächen werden zusätzlich als Flächen bzw. Maßnahmen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, hier konkret einem Erhaltungsgebot Wald festgesetzt.

Weiterhin werden der 1. Änderung des Bebauungsplans Flächen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs zugeordnet.

Die Ergebnisse der Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der anerkannten Naturschutzverbände gemäß § 29 BNatSchG sind beigefügt.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden insbesondere Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Arten und Lebensräume, Boden und Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft/Landschaftsbild und Kultur- und Sachgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen geprüft.

Entsprechende umweltbezogene Informationen finden sich insbesondere im Teil B der Begründung (Grünordnung) und im Teil C Umweltbericht. Informationen zu den geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermindern, verhindert, verringert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen, sowie geplante Überwachungsmaßnahmen finden sich in der Begründung im Teil B. Dies betrifft insbesondere

Aussagen zu Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Aussagen zu Ausgleichsmaßnahmen

Aussagen zu Eingriffs- und Kompensationsermittlung

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt (soweit im Bebauungsplan festgesetzt).

Der Markt Neubrunn erhält Gelegenheit, erneut Stellung zu nehmen.

Beschluss:

Es werden keine Anregungen und Änderungsvorschläge vorgetragen.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

TOP 5 Gemeinde Altertheim, Landkreis Würzburg, Entwurf zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Altertheim, Beteiligung; Beschluss

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Altertheim hat in der öffentlichen Sitzung am 16.01.2023 die 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Altertheim mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 16.01.2023 gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Gemeinde Altertheim möchte im Waldgebiet „Tannet“ drei Windenergieanlage mit einer Höhe von 229,50 m zulassen, die den nach Art. 82 Abs. 1 BayBO erforderlichen Abstand der 10fachen Höhe (2.295 m) zur nächstgelegenen Siedlung unterschreiten. Gleichzeitig werden die geplanten Standorte der Windenergieanlagen innerhalb des Waldgebietes auch verschoben. Damit ist der rechtsgültige Bebauungsplan „Windpark Tannet“ zu ändern.

Dies wiederum macht eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren erforderlich.

Der Änderungsbereich umfasst Teilflächen der Grundstücke mit den Flurnummern 38, 795, 16901, 15904, 16905, 16926, 16927, 16928, 16929 der Gemarkung Unteraltertheim sowie der Fl.Nr. 444 der Gemarkung Oberaltertheim. Die Größe des Änderungsbereichs beträgt ca. 5,38 ha. Die Größe der vorgesehenen Sondergebiete Windkraftanlagen in der ursprünglichen Darstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans betrug ca. 3,84 ha.

Für die neuen Standorte ist vorgesehen, auf den drei, insgesamt 5,38 ha großen Teilflächen im Osten und Nordosten des Waldgebietes „Tannet“, die im wirksamen Flächennutzungsplan teilweise noch als „Fläche für Forstwirtschaft“ dargestellt sind, diese als Sondergebiete für Windkraftnutzung in der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes auszuweisen.

Dabei wird in den nicht mehr als Sondergebiete für Windkraftnutzung vorgesehenen Flächen die Darstellung zurückgenommen und diese Flächen wieder als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt.

Die Ergebnisse der Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der anerkannten Naturschutzverbände gemäß § 29 BNatSchG sind beigefügt.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden insbesondere Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Arten und Lebensräume, Boden und Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft/Landschaftsbild und Kultur- und Sachgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen geprüft.

Entsprechende umweltbezogene Informationen finden sich insbesondere im Teil B Umweltbericht. Informationen zu möglichen Maßnahmen, mit denen auf der nachfolgenden Planungsebene des Bebauungsplans festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermindern, verhindert, verringert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen, sowie geplante Überwachungsmaßnahmen finden sich in der Umweltbericht im Teil B. Dies betrifft insbesondere

Aussagen zu Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Aussagen zu Ausgleichsmaßnahmen

Aussagen zu Eingriffs- und Kompensationsermittlung

Der Markt Neubrunn hat die Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen.

Beschluss:

Es werden keine Anregungen und Änderungsvorschläge vorgetragen.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

TOP 6 Stadt Tauberbischofsheim, städtebauliche Erneuerungsmaßnahme "Untere Altstadt III", Beteiligung Träger öffentl. Belange; Beschluss
--

Sachverhalt:

Derzeit führt die LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH im Auftrag der Stadt Tauberbischofsheim die Vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB durch, welche als Beurteilungskriterium für die Sanierungsbedürftigkeit dienen und als Grundlage für die Gebietsabgrenzung des künftigen Sanierungsgebiets, die Festlegung der endgültigen Sanierungsziele sowie die Wahl des Sanierungsverfahrens sein werden.

Die angestrebten Verbesserungen beziehen sich insb. auf energetische, funktionale und strukturelle Verbesserungen im historischen Stadtkern, u.a. durch die Modernisierung und Instandsetzung von privaten und öffentlichen Gebäuden, die Neuordnung von unübersichtlichen Grundstücken, die Stabilisierung und Verbesserung innerörtlicher Wohnnutzung und gewerblicher Nutzungen sowie eine Aufwertung des öffentlichen Wohnraums.

Die Unterlagen mit Lageplan standen dem Gemeinderat im Vorfeld der Sitzung zur Verfügung.

Beschluss:

Es werden keine Anregungen und Änderungsvorschläge vorgetragen.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

TOP 7 Gründung eines Zweckverbandes „Interkommunale Zusammenarbeit Mainfranken“; Grundsatzbeschluss zur Mitgliedschaft und Festlegung der Überwachungsstunden in den Jahren 2024 und 2025

Gemeinderätin Elke Kohlhepp erscheint zur Sitzung.

Sachverhalt:

Aufgrund der stetig zunehmenden Verkehrsbelastung sowie der damit einhergehenden und von Bürgerinnen und Bürgern gemeldeten zahlreichen Verkehrsvergehen, beabsichtigt der Markt Neubrunn (im weiteren Text „Kommune“) die Wiedereinführung einer kommunalen Verkehrsüberwachung. Da sich die Verwaltung aber personell nicht in der Lage befindet eine solche kommunale Verkehrsüberwachung eigenständig durchzuführen wurde nach Alternativen gesucht.

Im Herbst 2021 erfolgte durch das Landratsamt eine Abfrage zur kommunalen Verkehrsüberwachung, welche den großen Bedarf der Landkreismunicipalitäten zu Tage förderte. Darüber hinaus ist die Aufnahme weiterer Kommunen im Rahmen von Zweckvereinbarungen bzw. die Verlängerung von befristet genehmigten Zweckvereinbarungen im Rahmen der kommunalen Verkehrsüberwachung seitens des Landratsamtes in vielen Fällen nicht mög-

lich. Oft übersteigt der Umfang der übernommenen Aufgaben, welche nach Art. 7 KommZG nachrangig sein müssen, den Anteil den die ausführende Kommune für sich selbst erbringt.

Im März 2022 wurden die Umfrageergebnisse und damit der große Bedarf im Rahmen einer Informationsveranstaltung vorgestellt. Es folgte die Gründung einer Arbeitsgruppe unter der Leitung von Herrn Dröse (Leiter Stabsstelle Landrat), welche die Interkommunale Zusammenarbeit in der Verkehrsüberwachung rechtlich prüfen und deren Umsetzung klären sollte. An dieser Arbeitsgruppe beteiligten sich Bürgermeister, Geschäftsleiter und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Landratsamt.

Als Ergebnis der Prüfung wurde der Vorschlag „Gründung eines Interkommunalen Zweckverbandes zur Verkehrsüberwachung“ weiterverfolgt. Neben dem erforderlichen Satzungsentwurf (siehe Anlage), wurde die notwendige Ausstattung, Räumlichkeiten und Umsetzung durch eine Fremdvergabe für die Dienstleistung „Außendienst“ geprüft, abgewogen und favorisiert. Es wurde ein Zeitplan entwickelt, um die Gründung des Zweckverbandes noch in 2023 zu ermöglichen. Die Aufnahme der Kontrolltätigkeit im Außendienst ist ab 01.01.2024 geplant.

Da die Aufgabe kommunale Verkehrsüberwachung nicht „doppelt“ übertragen werden darf, ist seitens der Kommune sicherzustellen, dass ggf. bestehende Verträge mit Dienstleistern und Zweckvereinbarungen zum Zeitpunkt der Gründung des Zweckverbandes „Interkommunale Zusammenarbeit Mainfranken“ beendet sind. Dies bedeutet, dass die betreffenden Verträge und Vereinbarungen rechtzeitig aufgehoben oder gekündigt werden müssen. Zu beachten ist hierbei, dass die Kündigung von Zweckvereinbarungen durch die Kommunalaufsicht geprüft, genehmigt und bekannt gemacht werden muss. Hierfür ist ausreichend Zeit einzuplanen.

Am 20.01.2023 wurden die Ergebnisse der Arbeitsgemeinschaft und der zeitliche Ablauf der Gründung des Zweckverbandes im Rahmen einer weiteren Informationsveranstaltung vorgestellt.

Zunächst soll mit einem Grundsatzbeschluss über die Mitgliedschaft im Zweckverband, die Übertragung der Aufgabe kommunale Verkehrsüberwachung und den Umfang der in 2024 und 2025 durchzuführenden Überwachungsstunden im ruhenden und fließenden Verkehr entschieden werden.

Auf Grundlage der durchgeführten Abfrage würden die Kommunen im Durchschnitt für den fließenden Verkehr 15 Stunden pro Monat und für den ruhenden Verkehr 23 Stunden pro Monat beauftragen. Nach den vorliegenden Erfahrungswerten betragen die Kosten pro Überwachungsstunde für den fließenden Verkehr rund 150 Euro und für den ruhenden Verkehr 35 Euro pro Stunde zzgl. km-Pauschale. Die jährlichen Kosten für die Geschäftsstelle sowie eigenes Personal (vier Mitarbeiter) werden auf rund 300.000 Euro geschätzt. Auf der Basis der angemeldeten Überwachungsstunden der Kommunen kann dann die Berechnung des einzubringenden Sockelbetrages erfolgen.

Sobald die Satzung finalisiert ist, ist zwingend ein weiterer Beschluss über die Zweckverbandssatzung notwendig. Erst nach anschließender Prüfung, Genehmigung und Bekanntmachung durch die Kommunalaufsicht gründet sich der Zweckverband und die konstituierende Sitzung kann durchgeführt werden. Anschließend kann auch die Ausschreibung des notwendigen Personals und Anmietung der Räumlichkeiten und somit die Betriebsaufnahme erfolgen. Weiterhin sind die Ausschreibungen und Vergaben der Dienstleistungen „Außendienst“ zu tätigen, der Haushalt des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2023 aufzustellen und ggf. die übernommenen Altfälle aus zuvor gekündigten Zweckvereinbarungen oder Verträgen der Mitgliedsgemeinden abzuarbeiten.

Wenn die Interkommunale Zusammenarbeit im Rahmen des Zweckverbandes zustande kommt, hat die Regierung von Unterfranken die Möglichkeit einer Anschubfinanzierung für

die Interkommunale Zusammenarbeit in Aussicht gestellt. Das Verfahren hierzu wird federführend vom Markt Reichenberg für den Zweckverband geführt und betreut werden.

Der Markt Neubrunn beabsichtigt für das Jahr 2024 beim Zweckverband 6 Stunden pro Monat für den ruhenden Verkehr und 10 Stunden pro Monat für den fließenden Verkehr anzu-melden. Für das Jahr 2025 werden 6 Stunden pro Monat für den ruhenden Verkehr und 10 Stunden pro Monat für den fließenden Verkehr angemeldet.

Beschluss:

Der Markt Neubrunn nimmt die Ausführungen zur Gründung des Zweckverbandes „Interkommunale Zusammenarbeit Mainfranken“ zur Durchführung der Aufgabe kommunale Verkehrsüberwachung sowie den Entwurf der Zweckverbandssatzung, mit Stand vom 30.01.2023 zur Kenntnis. Er beschließt dem Zweckverband „Interkommunale Zusammenarbeit Mainfranken“ bei seiner Gründung im Rahmen einer Mitgliedschaft beizutreten und die Aufgabe der kommunalen Verkehrsüberwachung für das Gemeindegebiet Neubrunn mit Böttigheim zu übertragen. Für das Jahr 2024 meldet der Markt Neubrunn zur Überwachung des ruhenden Verkehrs 6 Stunden pro Monat sowie des fließenden Verkehrs 10 Stunden pro Monat beim Zweckverband an. Für das Jahr 2025 werden zur Überwachung des ruhenden Verkehrs 6 Stunden pro Monat und zur Überwachung des fließenden Verkehrs 10 Stunden pro Monat beim Zweckverband angemeldet.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

TOP 8 Antrag des Vereinsrings Böttigheim auf Bezuschussung Gastro-Spülmaschine Frankenlandhalle; Beschluss

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 31.01.2023, das den Räten im kompletten Wortlaut im Vorfeld der Sitzung zur Verfügung gestellt wurde, wendet sich der Vereinsring Böttigheim an den Marktgemeinderat.

Darin bittet man um hälftige Kostenbeteiligung bei Anschaffung und Installation einer Gastro-Spülmaschine für die Frankenlandhalle.

Ein mögliches Modell wird mit ca. 1233 Euro inkl. MwSt. beziffert.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt einer Bezuschussung i.H.v. 650,00 Euro zu.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

TOP 9 Bericht aus dem Ausschuss für Markt-, Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit
--

Am 25.01.2023 fand eine Sitzung des Ausschusses für Markt-, Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit statt.

Beim Frühlings- und Adventsmarkt soll es bei der bisherigen Regelung bleiben, dass die Märkte auf dem Gelände der Fa. Spitzhüttl Home Company stattfinden.

Der Jakobimarkt im Juli soll auch dieses Jahr nicht stattfinden.

Für den Michaelismarkt wurden bereits 231 Aussteller und Firmen sowie die örtlichen Vereine angeschrieben. Als Schwerpunktthema könnte für 2023 das Thema „Holz“ eingebunden werden. Hierzu sollen noch Holzschnitzer, die FBG, das AELF und Zimmereibetriebe angeschrieben werden. Ziel ist es, wieder einen großen Markt zu veranstalten.

Auch der Weihnachtszauber soll am 9.12.2023 wieder stattfinden. Hierzu wurden die bisherigen Teilnehmer ebenfalls angeschrieben. Der Platz soll wieder auf die mittlere Ebene beschränkt werden.

Die Corona-Pandemie hat auch in den Vereinen Spuren hinterlassen. Deshalb soll ein „Tag der Vereine“ ins Leben gerufen werden. Ziel soll es sein, das öffentliche Interesse an den Vereinen zu wecken, um langfristig und nachhaltig in Neubrunn und Böttigheim das Vereinsleben zu stärken. Am 07.03.2023 soll dazu ein Treffen der Vereinsvorsitzenden stattfinden.

TOP 10 Bekanntgaben

TOP 10.1 Ehrenscheibe für den Schützenverein Neubrunn

Anfang Mai 2023 richtet der Schützenverein Neubrunn sein Vereinsjubiläum, das Gauschützenfest sowie das Bayerische Böllertreffen aus. Im Rahmen des Gauschützenfestes findet ein Preisschießen statt. Für diesen Anlass spendet die Gemeinde eine Ehrenscheibe für 280,- €.

TOP 11 Anfragen

Heiko Menig
Erster Bürgermeister

Jutta Schmitt
Schriftführerin